

# **SATZUNG**

**der Gemeinde Grafschaft**

**über die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser und den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -  
vom 14.12.2007**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde versorgt die Grundstücke ihres Gebietes (Versorgungsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser (Wasser) und stellt Wasser für Feuerlöschzwecke und sonstige Zwecke bereit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Gemeinde ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Wasserwerk der Gemeinde Grafschaft).
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen, sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Gemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

## **§ 2** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an eine betriebsfertige Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstigen Versorgungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Wasser zu beziehen (Benutzungsrecht). Voraussetzung hierfür ist die einwandfreie Beschaffenheit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde als gleichgestellt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die

Erweiterung oder die Änderung einer betriebsfertigen Straßenleitung nicht verlangen.

- (5) Der Anschluss eines Grundstückes an eine betriebsfertige Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Gemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer dieser Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (7) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Gemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

### **§ 3** **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge betriebsfertige Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Gemeinde getroffen werden.
- (4) Eigengewinnungsanlagen des Grundstückseigentümers müssen von der Gemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr

zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Gemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

#### **§ 4** **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 5** **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Gemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Gemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

**§ 6**  
**Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage**  
**für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollten auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

**§ 7**  
**Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück bei der Gemeinde zu beantragen.

Ohne Zustimmung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

Der Antrag muss u.a. enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers,
2. eine Grundrisskizze,
3. die Grundstücksfläche des zu versorgenden Grundstücks (in qm),
4. eine Beschreibung der auf dem zu versorgenden Grundstück geplanten Wasserverbrauchsanlage,
5. die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, für den Rohrnetzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) sowie für alle Kosten der Anschlussleitung und im Falle des § 2 Abs. 6 für die Mehrkosten aufzukommen,
6. den Stempel und die Unterschrift des zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmens, das die Arbeiten an der Wasserverbrauchsanlage ausführen soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Lageplan (Katasterplan) mit Angabe des Maßstabs und der Größe des zu versorgenden Grundstücks,

2. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  3. eine nähere Beschreibung (gegebenenfalls mit zeichnerischen Darstellungen) besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs und des erforderlichen Wasserdruckes.
- (2) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer mit Datumsangabe zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen und Nachprüfungen vornehmen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß bei wesentlichen Änderungen an einer bestehenden Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück.
- (4) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 3, 4, 5, 6 und 7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 9**

### **Versorgungsbedingungen**

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines mit der Gemeinde -Wasserwerk- abgeschlossenen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages sind:

- a) die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBL. I S. 750, berichtigt BGBL. I S.1067)  
und
- b) die ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen zu der AVB, Wasser V für das Wasserwerk der Gemeinde Grafschaft mit den dazu herausgegebenen Anlagen

in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 10** **Betriebsführung**

Die Aufgaben der Gemeinde nach dieser Satzung und den Versorgungsbedingungen werden im Rahmen des Betriebsführungsvertrages vom 13.11.2007 von der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgung GmbH, Berlin, wahrgenommen.

## **§ 11** **Begriffsbestimmungen**

### 1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

### 2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Gemeinde als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Gemeinde zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann die Gemeinde jeden in Anspruch nehmen.

### 3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

### 4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) mit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Verteilerleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück (Kundenanlage)

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Grafschaft- vom 23.10.2001 außer Kraft.

Grafschaft-Ringen, den 14.12.2007  
Gemeinde Grafschaft

Achim Juchem  
Bürgermeister